Allgemeine Lieferbedingungen



Allgemeine Lieferbedingungen

für Deutschland, Österreich und Schweiz

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend "Lieferbedingungen") gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, die ihren Sitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz haben.
- (2) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Im Übrigen finden entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers keine Anwendung. Selbst wenn wir auf ein Dokument Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit sie Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge über unser Produktsortiment betreffen.
- (4) Incoterms®, auf die wir Bezug nehmen, gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Angebot und Annahme, Urheberrecht, Änderungsvorbehalt

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang annehmen. Sofern nicht anders mit dem Besteller vereinbart, kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese Auftragsbestätigung mit technischem Datenblatt (wenn mitgesandt), unseren Lieferbedingungen und eventuell nachträglich vereinbarten Änderungen ist für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen, einschließlich Änderung dieser Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail, sofern die Nachricht den Absender erkennen lässt.
- (3) Die mit unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- (4) An allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Funktionsschemata und Schaltplänen auch in digitaler Form behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen sind unsere Geschäftsgeheimnisse und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Personal des Bestellers, welches mit unseren Unterlagen in Berührung kommt, wird der Besteller schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten. Alle von uns übergebenen Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzureichen. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen uns und dem Besteller ein Vertrag nicht zustande gekommen ist.

Erstellt am: 22.11.2022	geprüft am: 25.11.2022	freigegeben am: 05.12.2022	Papierausdruck nur zur Information!
durch: Vertriebsleitung	durch: Bereichsleitung Vertrieb	durch: QMB	Unterliegt nicht dem Änderungsdienst!

Allgemeine Lieferbedingungen



(5) Wir behalten uns Änderungen am Bestellgegenstand vor, soweit der Vertragszweck nicht entgegensteht und Änderungen (a) technische Verbesserungen darstellen oder (b) handelsüblich sind.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise gelten in Euro ab Werk in D-82515 Wolfratshausen (EXW Incoterms®) zuzüglich, soweit sie anfallen, Kosten der Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren, Zölle und sonstiger mit der Durchführung des Vertrags entstehenden Abgaben. Liefern wir vereinbarungsgemäß anders als EXW Incoterms®, werden dem Besteller alle Auslagen für Verpackung, Versand und Transportversicherung zu unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- (2) Bei vereinbarter grenzüberschreitender Lieferung gelten unsere Preise wie in § 3 Absatz 1, jedoch zuzüglich von uns zu entrichtender Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

§ 4 Zahlungen und Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Kalendertagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- (2) Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht und ist dieser Kaufmann, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 5 Lieferzeit, Lieferzeitverlängerung, Teilleistungen

- (1) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bei Lieferung EXW Incoterms® (siehe § 6 Abs. 1) der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt und dies dem Bestellermitgeteilt wurde.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn
 - (a) der Besteller eine vereinbarte Anzahlung nicht termingerechtleistet,
 - (b) sich während der Bearbeitung und genauen Analyse des erteilten Auftrags Erkenntnisse oder Tatsachen ergeben, die zum Zeitpunkt unserer Angebotserstellung nicht vorhersehbar waren und einen erhöhten Bearbeitungsaufwand oder sonstige nachträgliche Änderung des ursprünglichen Auftragsumfangs erfordern, zum Beispiel bei technischen Nachforderungen des Bestellers,
- (3) Die Lieferzeit verlängert sich auch dann angemessen, wenn wir die vom Besteller zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen nicht zum vereinbarten Termin, binnen vereinbarter Frist oder unverzüglich nach Aufforderung erhalten haben, was insbesondere für Zeichnungen der zu verarbeitenden Bauteile und Verbindungselemente mit Toleranzangaben, Musterteile, Vorserien-Bauteile, und Serien-Bauteile gilt.
- (4) In Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse,





die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Transporthindernisse, Blockade Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien oder sonstigen Betriebsstörungen), sowohl bei uns wie bei unseren Lieferanten, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände bei Fälligkeit zu liefern, sind wir für die Dauer der höheren Gewalt zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von den Lieferverpflichtungen befreit. Wir werden dem Besteller unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Wir werden uns mit dem Besteller bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Sollte die durch das Ereignis höherer Gewalt verursachte Verzögerung länger als drei Monate andauern, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag außerordentlich kündigen bzw. von diesem zurücktreten.

- (5) Bei von uns zu vertretender Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist haften wir nach § 9 dieser Lieferbedingungen.
- (6) Wird der Versand einer bereitgestellten Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstehenden Kosten in voller Höhe, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) für jeden vollendeten Kalendermonat in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Lagerkosten als 0,5 % des Rechnungsbetrags bleibt dem Besteller vorbehalten.
- (7) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Anzeigepflicht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller und Gefahrübergang für unsere Lieferungen ist unser Werk Wolfratshausen (EXW Incoterms®), sofern nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist. Ohne Einfluss auf den Erfüllungsort und den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist, wenn wir zusätzliche Leistungen, wie Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands oder die Einweisung des Bestellers in die Bedienung des Liefergegenstands übernommen haben.
- (2) Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstands, dessen Ursache im Bereich des Bestellers liegt, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller angezeigten Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- (3) Transportschäden aller Art hat der Besteller dem Transportunternehmer unverzüglich anzuzeigen. Sofern wir auf Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung abgeschlossen haben, ist uns im Schadensfall ein schriftlicher Befund des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden und Verluste unverzüglich zu übersenden, damit wir die Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer geltend machen können.

Allgemeine Lieferbedingungen



§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen auch für zusätzlich geschuldete Nebenleistungen aus dem Liefervertrag vor.
- (2) Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ist der Besteller nicht berechtigt. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen Dritter, die unsere Eigentumsrechte am Liefergegenstand beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Auch ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen bzw. durch uns ausführen zu lassen.
- (4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands (nachstehend: "Vorbehaltsware") im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt uns aber bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den Erwerber erwachsen. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns in unserem Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen teilt uns der Besteller alle zum Einzug benötigten Angaben mit, händigt uns die erforderlichen Unterlagen aus und teilt dem Schuldner die Abtretung mit. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren Dritter weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (6) Wir geben uns zustehende Sicherungen insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
- (7) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Besteller alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.

§ 8 Inbetriebnahme

- (1) Für eine sichere Inbetriebnahme unserer Produkte empfehlen wir dringend, unser Fachpersonal hinzuzuziehen.
- (2) Alle erforderlichen Vorbereitungen und Maschinenanschlüsse, insbesondere die elektrische und pneumatische Energieversorgung, sind vom Besteller rechtzeitig vor Ankunft unseres Fachpersonals zur Verfügung zu stellen, damit Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstands unverzüglich begonnen





werden können. Sofern erforderlich oder zweckmäßig, hat der Besteller auf seine Kosten unserem Fachpersonal eigenes qualifiziertes Personal und die zur Inbetriebnahme und Einjustierung erforderlichen Materialien, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmittel bereitzustellen.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind alle für die Entsendung unseres Fachpersonals (Werksmonteure) entstehenden Kosten und Aufwendungen vom Besteller gemäß unseren Servicebedingungen gesondert zu erstatten. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

§ 9 Mängelansprüche

- (1) Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; soweit die Transportkosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet, erstatten wir nur die Kosten des günstigsten Transports zum (inländischen) Sitz des Bestellers.
- (2) Erfüllungsort für unsere sämtlichen Gewährleistungsverpflichtungen ist der Sitz des Käufers. Der Sitz des Käufers ist auch dann Erfüllungsort für unsere Gewährleistungsverpflichtungen, wenn der Kaufgegenstand mit oder ohne unser Wissen an einen anderen Ort als den Sitz des Käufers verbracht wird.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

§ 10 Haftung

Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 11 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme des Bestellgenstandes.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und 438 Abs. 3 BGB. Für Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß § 10 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Lieferbedingungen



§ 12 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Computersoftware enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Nutzungserlaubnis ist auf den dafür bestimmten Liefergegenstand beschränkt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System (Liefergegenstand) ist unzulässig. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller darf die Software insbesondere nicht dekompilieren, disassemblieren oder eine sonstige Form des Reverse-Engineering betreiben. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei uns usw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

§ 13 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenen Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage ausschließlich bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht in D-80335 München zu erheben. Wir behalten uns vor, den Besteller an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht, Datenverarbeitung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Zustimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Wir verarbeiten personenbezogene Daten entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union (DSGVO)) sowie den sonstigen geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Näheres findet sich in unseren gesonderten Datenschutzhinweisen, die einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

Stand: 11/2022